

## Arbeitsfassung der Friedhofs- u. Bestattungssatzung (FBS) vom 21.12.2023

Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Germering  
**(Friedhofs- und Bestattungssatzung -FBS-) vom 20.07.2010**, geändert durch die  
Änderungssatzung vom 16.03.2011, 12.12.2018 und 29.04.2021 (§27 Abs. 1a ergänzt) und  
21.12.2023 (Änderung §19 Abs. 2 und §20 Abs. 1)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofsverwaltung
- § 4 Friedhofszweck
- § 5 Schließung und Entwidmung
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten beim Besuch des Friedhofs
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen
- § 9 Allgemeines
- § 10 Arten der Grabstätten
- § 11 Reihengräber
- § 12 Familiengräber
- § 13 Urnengräber und Urnennischen
- § 14 Sondergräber/Familiengräber in Überbreite
- § 15 Ausmaße der Grabstätten
- § 16 Rechte an Grabstätten
- § 17 Umschreibung von Nutzungsrechten
- § 18 Erlöschen des Nutzungsrechts
- § 19 Bestattungsvorschriften, Allgemeines
- § 20 Benutzung der Leichenhallen
- § 21 Trauerfeiern
- § 22 Beschaffenheit der Särge/Sargausstattung/Leichenbekleidung
- § 23 Ruhefristen
- § 24 Ausgrabungen/Umbettungen
- § 25 Gärtnerische Instandhaltung der Gräber
- § 26 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 27 Einwilligungspflicht für Grabmale
- § 28 Gestaltungsgrundsätze für Grabanlagen, Allgemeines
- § 29 Größe der Grabmäler in Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 30 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 31 Grabmalgrößen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 32 Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnengräber und Urnenmauern
- § 33 Aufstellung und Befestigung von Grabmalen / Standsicherheit der Grabmale und Haftung
- § 34 Schutz wertvoller Grabmale
- § 35 Entfernung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Anpflanzungen
- § 36 Alte Rechte
- § 37 Haftung der Stadt
- § 38 Ersatzvornahme
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

# **Erster Teil**

## **Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Stadt unterhält die für das Bestattungswesen erforderlichen Einrichtungen, insbesondere
  - a) die stadteigenen Friedhöfe
  - b) die Leichenhallen
  - c) die Aussegnungshallen.
- (2) Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erd- und Feuerbestattung sowie die Beisetzung von Urnen.
- (3) Leichenhalle im Sinne dieser Satzung ist der Raum, in dem die Toten bis zu ihrer Bestattung oder Überführung verbleiben und auf Wunsch des Auftraggebers/der Auftraggeberin aufgebahrt werden.
- (4) Aussegnungshalle im Sinne dieser Satzung ist der Raum, in dem die einer Bestattung vorausgehende Trauerfeier stattfindet.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Germering gelegene und von dieser verwalteten Friedhöfen:

1. Waldfriedhof Unterpfaffenhofen
2. Friedhof St. Martin, Hörwegstraße (städtischer Teil)
3. Friedhof St. Jakob (städtischer Teil)

### **§ 3**

#### **Friedhofsverwaltung**

Die städtischen Friedhöfe werden von der Stadt als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt.

### **§ 4**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Tod im Gebiet der Stadt Germering ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab auf einem der städtischen Friedhöfe zusteht. Zu bestatten sind außerdem im Gemeindegebiet Verstorbene oder tot Aufgefundene, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht sichergestellt ist.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch die Stadt.
- (3) Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten gilt § 6 des Bestattungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5**

#### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof oder Teile eines Friedhofs können aus wichtigem öffentlichem Grund geschlossen oder entwidmet werden. Dies gilt entsprechend auch für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung verloren.
- (3) Es gilt Art. 11 des Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## **Zweiter Teil**

### **Ordnungsvorschriften**

#### **§ 6**

##### **Öffnungszeiten**

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden jeweils an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. In Einzelfällen ist das Friedhofspersonal berechtigt, bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen von den Öffnungszeiten zuzulassen.

- (2) Die Stadt kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen, z.B. bei Leichenausgrabungen oder Umbettungen.

## § 7

### Verhalten beim Besuch des Friedhofs

- (1) Beim Besuch eines Friedhofs muss das Verhalten der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (2) Wer einen Friedhof besucht hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (3) Kindern unter 10 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (4) In den Friedhöfen ist es insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
  2. Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, Inline Skatern, Skate Boards u.ä. zu befahren, soweit keine abweichenden Regelungen vor Ort bestehen (Durchgangsweg im Friedhof St. Martin). Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie nach § 8 Abs. 4 angezeigte Fahrzeuge. Fahrräder dürfen geschoben werden. In Ausnahmefällen kann schwer gehbehinderten Personen das Befahren eines Friedhofs mit einem Kraftwagen gestattet werden.
  3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen,
  4. Waren aller Art und gewerbliche Dienste, mit Ausnahmen der Tätigkeit von Steinmetzbetrieben, Bildhauereien, Gartenbaupersonal und vergleichbaren zur Pflege und Erhaltung der Gräber und Grabmale erforderlichen Tätigkeiten, anzubieten,
  5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
  6. Werbung jeglicher Art zu betreiben,
  7. Friedhofsanlagen und -gebäude sowie Grabstätten zu verunreinigen,
  8. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünflächen zu betreten,
  9. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße auf dem Friedhofsgelände zu hinterstellen.
  10. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen oder zu verwerten, außer zu privaten Zwecken.
- (5) Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

## § 8 \*

### Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Gärtner/innen, und sonstige Gewerbetreibende\*, die vergleichbare, zur Pflege oder Erhaltung der Gräber und Grabmale erforderliche Tätigkeiten durchführen, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof rechtzeitig (i.d.R. mindestens 7 Tage vorher) schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit können durch die Stadt zeitlich begrenzt werden.

Gewerbetreibende, die Grabmale errichten oder bearbeiten (z.B. Steinmetzbetriebe und Bildhauereien), müssen

- a) in fachlicher\*, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und
- b) über eine Betriebshaftpflichtversicherung oder eine im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit verfügen.

Die Stadtverwaltung kann von den Gewerbetreibenden geeignete Nachweise verlangen.

- (2) Das Anzeigeverfahren nach Abs. 1 kann – auch elektronisch - über eine einheitlichen Stelle abgewickelt werden (§§ 71 a - 71 e BayVwVfG). Die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt untersagt werden, wenn die Gewerbetreibenden mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen haben. Ein einmaliger, schwerer Verstoß ist ebenfalls ausreichend.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Auf Bestattungsfeierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungsfeierlichkeiten zu unterlassen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

- (4) Gewerbetreibende dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen der Gewerbetreibenden ist der Stadt – Friedhofsverwaltung - rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist Marke, Typ und amtliches Kennzeichen sowie die Abmessungen des Fahrzeugs, der Radstand und gegebenenfalls das Vorhandensein besonderer Aufbauten (z.B. Kranaufbauten o.ä.) anzugeben. Ungeeignet für das Befahren der Friedhofswege sind Fahrzeuge, bei denen aufgrund ihrer Abmessungen, ihres Radstands, ihres Gewichts oder besonderer Aufbauten mit Beschädigungen der Friedhofswege, Grünanlagen oder Grabstätten zu rechnen ist. Das Befahren der Wege mit solchen Fahrzeugen ist daher unzulässig.

Bei wiederholter Verursachung von Schäden an Friedhofswegen, Grünanlagen oder Grabstätten kann den Gewerbetreibenden bzw. den jeweiligen Bediensteten das Befahren für einzelne Fahrzeuge oder sämtliche Fahrzeuge untersagt werden. Die Benutzung der Wege und der sonstigen Anlagen ist auf das zur Verrichtung der Arbeiten unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Das Anzeigeverfahren kann – auch elektronisch - über eine einheitlichen Stelle abgewickelt werden (§§ 71 a - 71 e BayVwVfG).

- (5) Grabsteine, Umrandungen und sonstige Materialien, die aufgrund von Arbeiten nicht auf den Grabstellen selbst gelagert werden können, können vorübergehend, höchstens aber für 8 Monate, an die dafür vorgesehenen Stellen auf den Friedhöfen verbracht werden. Die abgelagerten Materialien sind ausreichend zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung muss insbesondere hervorgehen, von wem und ab welchem Zeitpunkt die Gegenstände abgelagert wurden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsstätten und Lagerplätze von den Gewerbetreibenden unverzüglich wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze wieder unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Lagerung von Materialien aller Art auf den Grünflächen der Friedhöfe ist im Übrigen untersagt.

*\* auf die Handwerksordnung (HwO) sowie die EU/EWR-Handwerks-Verordnung (EU/EWR HwV) in deren jeweils aktuellen Fassung wird verwiesen*

## **Dritter Teil**

### **Grabstätten**

#### **§ 9**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen, die bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In diesen sind die Grabstätten nach Grabfeldern und einzelnen Grabstätten nummeriert.
- (3) Bestattungen können jeweils nur in den zur Bestattung freigegebenen Grabfeldern erfolgen. Die Freigabe der Grabfelder und die Zuteilung der Grabstätten erfolgt durch die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung.

#### **§ 10**

##### **Arten der Grabstätten**

Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

1. Reihengräber
2. Familiengräber
3. Familiengrüfte
4. Urnengräber
5. Urnennischen
6. Sondergräber / Familiengräber in Überbreite
7. Anonyme Urnengräber im Urnengemeinschaftsfeld
8. Urnengräber unter Bäumen
9. Urnenerdammergräber

## **§ 11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Reihengräber haben zwei Grabstellen.
- (2) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für
  - a) Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
  - b) Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr
- (3) Die Beisetzung von Urnen in Reihengräbern ist möglich.

## **§ 12 Familiengräber**

Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen mit vier Grabstellen. Die Beisetzung von Urnen in Familiengräbern ist möglich.

## **§ 13 Urnengräber und Urnennischen (Aschenbeisetzungen)**

- (1) Urnengräber sind Grabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt werden. In einem Urnengrab (groß) dürfen bis zu sechs, in einem Urnengrab (klein) dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (2) Urnennischen sind Grabstätten für die oberirdische Beisetzung von Urnen in Urnenstelen oder Urnenmauern mit zwei, vier, sechs oder acht Plätzen.
- (3) Urnenbeisetzungen sind bei der Stadt rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung beschaffen bzw. gekennzeichnet sein.
- (5) Das Urnengemeinschaftsfeld ist für anonyme Urnenbeisetzungen bestimmt. Die Beisetzungen finden ohne Angehörige statt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Grabbeete oder sonstige Kennzeichnungen, die auf die Verstorbenen hinweisen, sind nicht zulässig. Das Urnengemeinschaftsfeld wird darüber hinaus bereitgestellt für Beisetzungen von Aschen mit abgelaufener Ruhezeit aus Grabstätten, an welchen kein Nutzungsrecht mehr besteht (§ 16 Abs. 5). An Grabstätten im Urnengemeinschaftsfeld wird kein Nutzungsrecht vergeben.
- (6) Zu Beisetzungen in einem Urnengemeinschaftsfeld (§ 10 Nr. 7) und unter Bäumen (§ 10 Nr. 8) sowie in Reihengräbern (§ 10 Nr. 1, Familiengräbern (§ 10 Nr. 2 und Urnengräbern (§ 10 Nr. 4) dürfen, soweit es sich nicht um eine Beisetzung im Sinne von Abs. 5 Satz 5 handelt, ab dem 01.02.2019 nur selbstauflösende Urnen oder Urnen aus unlegiertem Blech verwendet werden. Werden Überurnen verwendet, müssen diese aus verrottbarem Material (z. B. aus Maisstärke, Kork, Holz oder sonstigem Material, das bald verrottet und umweltverträglich ist) bestehen.
- (7) Auf- und Abstellen von Gegenständen bei Urnengräbern unter Bäumen, Urnennischen und Urnenerdammergräber:
  - a. Bei Urnengräbern unter Bäumen (§ 10 Nr. 8) sind Grabbeete, Grablichter, das Aufstellen von Kerzen, sowie ein Hinterlegen von Blumen, Kränzen und sonstigen Gegenständen aller Art nicht zulässig.
  - b. Bei Urnennischen (§ 10 Nr. 5) dürfen keine Gegenstände – gleich welcher Art – auf dem Boden abgestellt werden. Anlässlich einer Bestattung dürfen für die Dauer von höchstens 14 Tagen, in vertraglichem Umfang, Gegenstände abgestellt werden.
  - c. Bei Urnenerdammergräbern (§ 10 Nr. 9) dürfen Gegenstände nur auf den Grabplatten selbst sowie auf den dafür vorgesehenen Flächen (Steinplatten vor der Grabplatte) abgestellt werden. Anlässlich einer Bestattung dürfen für die Dauer von höchstens 14 Tagen, in vertraglichem Umfang, Gegenstände abgestellt werden.

## § 14

### Sondergräber/Familiengräber in Überbreite

Sondergräber und Familiengräber in Überbreite sind Gräber für Erdbestattungen in Sondergrößen. Die Beisetzung von Urnen in Familien- oder Sondergräbern ist möglich.

## § 15

### Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

#### 1. Waldfriedhof Unterpfaffenhofen und Friedhof St. Jakob

- |  |                                   |
|--|-----------------------------------|
| a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                     | Länge: 1,20 m<br>Breite: 0,60 m   |
| b) Reihengräber für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                    | Länge: 1,80 m<br>Breite: 0,90 m   |
| c) Familiengräber  | Länge: 1,80 m<br>Breite: 1,50 m   |
| d) Urnengräber (groß)  | Länge: 1,20 m<br>Breite: 0,70 m   |
| e) Urnengräber (klein)   | Länge: 0,80 cm<br>Breite: 0,50 cm |
| f) Urnennischen  | wie von der Stadt errichtet       |
| g) Sondergräber  | Länge: 2,00 m<br>Breite: 2,00m    |
| h) Urnengräber unter Bäumen (§10 Nr. 8)<br>sowie Urnenerdammergräber (§10 Nr. 9) | wie von der Stadt errichtet       |

#### 2. Friedhof St. Martin, Hörwegstraße

- |  |  |
|--|--|
| a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                     | Länge: 1,20 m<br>Breite: 0,60 m            |
| b) Reihengräber für Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                    | Länge: 1,80 m<br>Breite: 0,90 m            |
| c) Familiengräber  | Länge: 1,80 m<br>Breite: 1,50 m            |
| d) Familiengräber in Überbreite (Feld VIII)                                      | Länge: 1,80 m<br>Breite: 1,80 m            |
| e) Familiengräfte  | Länge: 2,00 m<br>Breite: 1,80 m            |
| f) Urnengräber:<br>im Feld V und XII: Länge: 1,20 m Breite: 0,70 m               | <b>Sonstige:</b> Länge: 0,80 m Breite 0,80 |
| g) Urnennischen  | wie von der Stadt errichtet                |
| h) Sondergräber  | Länge: 2,00 m<br>Breite: 2,00 m            |
| i) Urnengräber unter Bäumen (§10 Nr. 8)<br>sowie Urnenerdammergräber (§10 Nr. 9) | wie von der Stadt errichtet                |

- (2) Die Maße der Grabstätten sind als Außenmaße unter Einschluss der Grabsteine mit Sockel und einer eventuellen Einfassung zu verstehen. Soweit bestehende Grabstätten von diesen Maßen abweichen, dürfen sie nicht verändert werden.
- (3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte beträgt 50 cm, der Abstand zur nächsten Grabreihe beträgt einen Meter.
- (4) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,00 m.

## **§ 16**

### **Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird für die Dauer der Ruhefrist (§ 23) verliehen.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Leiche oder Urne nur beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist nicht länger als die erworbene Nutzungszeit ist. Sofern die Ruhefrist länger als die Nutzungszeit ist, muss das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Über das Nutzungsrecht wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist erst bei Eintritt eines Todesfalles möglich. Ein Vorerwerb findet nicht statt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt eine Ausnahme vom Verbot des Vorerwerbs bewilligen.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen. In Urnengräbern oder Urnennischen beigesetzte Aschenbehälter können entfernt werden. Die Stadt ist weiterhin berechtigt, aus Urnengräbern bzw. Urnennischen entfernte Aschenbehälter an den von ihr bestimmten Plätzen auf den Friedhöfen in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jeweils um die Dauer der Ruhefrist (§ 23) verlängert werden, wenn die nutzungsberechtigte Person dies vor Ablauf des Rechts beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs die Verlängerung zulässt. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Über die Verlängerung des Nutzungsrechts wird der nutzungsberechtigten Person eine Urkunde ausgestellt.

## **§ 17**

### **Umschreibung von Nutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten der grabnutzungsberechtigten Person kann dessen/deren Ehegatte/Ehegattin bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährtin oder ein Abkömmling die Umschreibung auf den eigenen Namen beanspruchen, wenn die nutzungsberechtigte Person zuvor schriftlich der Umschreibung zugestimmt hat. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt von dieser Beschränkung eine Ausnahme bewilligen.
- (2) Nach dem Tode der nutzungsberechtigten Person kann die Umschreibung auf den eigenen Namen beanspruchen, wem das Nutzungsrecht in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer letztwilligen Verfügung zugunsten mehrerer Personen richtet sich die Rangfolge nach dem Grad der Verwandtschaft (s. Abs. 3). Eheleute bzw. Lebenspartner/-partnerin und direkte Abkömmlinge (Kinder) haben Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige, rechtsgültige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf Antrag auf einen Angehörigen/eine Angehörige der verstorbenen nutzungsberechtigten Person in nachstehender Reihenfolge:
  - a) die Ehefrau / den Ehemann bzw. die/ den eingetragene/n Lebenspartner/in
  - b) die leiblichen Kinder
  - c) die Adoptiv- und Stiefkinder
  - d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  - e) die Eltern
  - f) die vollbürtigen Geschwister
  - g) die Stiefgeschwister
  - h) alle nicht unter a) - g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Verwandtschaftsgrade wird die jeweils älteste angehörige Person nutzungsberechtigt.

- (4) Neue Grabnutzungsberechtigte erhalten über die Umschreibung des Nutzungsrechts eine Urkunde.

## **§ 18**

### **Erlöschen des Nutzungsrechts**

Das Nutzungsrecht erlischt durch

1. Verzicht:  
Der Verzicht auf ein Nutzungsrecht ist nur nach Ablauf der Ruhefrist (§ 23) d.h. in Fällen einer vorherigen Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 16 Abs. 6 möglich. Nach dem Verzicht ist die Stadt berechtigt, über die Grabstätte zu verfügen. Ein Anspruch auf Erstattung von Gebühren ergibt sich aus dem Verzicht nicht.
2. Ablauf des Nutzungsrechts (§ 16 Abs. 1).

## **Vierter Teil**

### **Bestattungsvorschriften**

## **§ 19**

### **Allgemeines**

- (1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind bei der Stadt unverzüglich nach Eintritt des Todesfalles anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Grabbestellung muss mindestens 36 Stunden vor dem Bestattungstermin erfolgen.
- (2) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den städtischen Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen werden hoheitlich ausgeführt, insbesondere
  - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
  - b) das Versenken des Sargs,
  - c) die Beisetzung von Urnen,
  - d) die Überführung des Sargs / der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
  - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen sowie Wiederbestattungen,
  - d) die Aufbahrung einer Leiche sowie die Grundausstattung des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle mit Trauerschmuck.

Die Stadt hat mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragt. Ausnahmen vom Benutzungszwang sind auf schriftlichen Antrag des Bestattungspflichtigen in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Stadt im Einvernehmen mit dem von ihr beauftragten Bestattungsunternehmen, den Hinterbliebenen und -sofern die verstorbene Person einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört hat- dem zuständigen Pfarramt bzw. der zuständigen Religionsgemeinschaft festgesetzt.

## **§ 20**

### **Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufbewahrung von Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in eines der städtischen Leichenhäuser zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Pflegeeinrichtung o.ä.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.



- (2) Die Aufbahrung findet in der Regel im geschlossenen Sarg, auf Wunsch der Angehörigen auch im offenen Sarg statt.
- (3) Die Aufbahrung muss im geschlossenen Sarg stattfinden, wenn
  - a) die verstorbene Person an einer übertragbaren Krankheit i. S. d. § 7 der Bestattungsverordnung gelitten hat (vgl. §7 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV - in ihrer jeweils geltenden Fassung) oder
  - b) wenn der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofpersonals und der Besucher erfordert.

## **§ 21**

### **Trauerfeiern**

Vor der Bestattung findet auf Wunsch der Hinterbliebenen eine Trauerfeier statt. Hierfür stehen die städtischen Aussegnungshallen zur Verfügung.

## **§ 22**

### **Beschaffenheit der Säрге/Sargausstattung/Leichenbekleidung**

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (2) Für die Bestattung werden zur Vermeidung von Umweltlasten nur raucharme Vollholzsäрге zugelassen, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder in sonstiger Weise umweltgefährdenden Lacke oder Zusatzstoffe enthalten. Entsprechendes gilt für Desinfektionsmittel, Sargzubehör und -ausstattung. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung oder gegen § 30 Abs. 1 und 3 der Bestattungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist auf Kosten des Auftraggebers eine Umsargung vorzunehmen. Für die Leichenbekleidung gilt § 30 Abs. 4 der Bestattungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## **§ 23**

### **Ruhefristen**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt:

a) für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	7 Jahre
b) für alle anderen Erdbestattungen und Aschenreste	10 Jahre.

## **§ 24**

### **Ausgrabungen / Umbettungen**

- (1) Ausgrabungen von Leichen oder Leichenteilen sowie Urnen mit Aschenresten können außer auf Anordnung einer Gerichtsbehörde nur auf Antrag der nutzungsberechtigten Person mit Erlaubnis der Stadt Germering und mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorgenommen werden. Auflagen des Gesundheitsamtes sind einzuhalten.
- (2) Ausgrabungen auf Antrag der nutzungsberechtigten Person können nur in den Monaten Oktober bis April und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten vorgenommen werden. Die Teilnahme von Angehörigen und Dritten an Ausgrabungen ist untersagt.
- (3) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind, sofern der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

## **Fünfter Teil**

### **Anlage, Pflege und Instandhaltung von Grabstätten**

#### **§ 25**

#### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte muss spätestens sechs Monate nach einer Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt und unterhalten werden. Die Gestaltung der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, des Gräberfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Benachbarte Gräber, öffentliche Anlagen und Wege dürfen durch Anpflanzungen auf den Gräbern nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen sind nur auf den Grabstätten selbst innerhalb der in § 15 genannten Abmessungen für die jeweilige Grabstätte zulässig. Zwischen einzelnen Grabstätten ist ein Mindestabstand von 50 cm von Anpflanzungen aller Art sowie von überhängenden bzw. überstehenden Pflanzenteilen freizuhalten. Anpflanzungen, die nicht auf den Grabstätten selbst angelegt wurden sowie überhängende und überstehende Pflanzenteile können von der Stadt, nach vorheriger schriftlicher Beseitigungsaufforderung an die nutzungsberechtigte Person, auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt werden.
- (3) Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse und Zwerggehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Anpflanzungen sollten vorzugsweise mit heimischen Gewächsen erfolgen. Die Anpflanzungen dürfen über eine Höhe von 1,00 m nicht hinauswachsen. Größere strauch- und baumartige Pflanzen und Bäume auf den Grabstätten drohen weitere Bestattungen zu beeinträchtigen und bedürfen deshalb der Genehmigung durch die Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher entfernt werden. Eine Entfernung oder ein Rückschnitt kann auch verlangt werden, wenn das Gesamtbild eines Gräberfeldes durch einzelne Pflanzen gestört ist.

#### **§ 26**

#### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Die nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, Grabstätte und Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu halten. Hiervon ausgenommen sind nutzungsberechtigte Personen von anonymen Urnengräbern und Urnengräbern unter Bäumen. Diese Flächen werden ausschließlich von der Stadt gepflegt.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sowie sonstige kompostierbare Abfälle und Restmüll sind von den Gräbern zu entfernen und an den jeweils dafür vorgesehenen Plätzen getrennt abzulegen.
- (3) Bei der Pflege von Grabstätten und Grabmalen dürfen umwelt-, pflanzen- und steinschädigende Mittel, insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden.
- (4) Für Produkte der Trauerfloristik wie Kränze, Gebinde und Gestecke einschließlich der Schleifen sowie für Grabschmuck und für an den Pflanzen verbleibende Pflanzenschutzbehälter sollten verrottbare Materialien verwendet werden. Verrottbare Materialien sind alle pflanzlichen Materialien (z.B. Stroh, Holz, Kork, Leinen, Baumwolle), Materialien auf Zellulosebasis (z.B. Papier, Pappen, Gewebe), Steckmaterialien aus PU-Schaum und unverzinkter Blumendraht ohne Kunststoffummantelung.
- (5) Sofern eine nutzungsberechtigte Person einer schriftlichen Aufforderung der Stadt, ein nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechendes Grabmal oder Grabstätte in einen satzungsgemäßen Zustand zu versetzen, nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, kann die Stadt auf Kosten der nutzungsberechtigten Person das Grabmal entfernen und/oder den Grabhügel einebnen lassen. Es geltend die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes –VwZVG - über das Verfahren bei Ersatzvornahme.

Die Herausgabe von der Stadt entfernter Grabmäler kann von der nutzungsberechtigten Person binnen zwei Monaten von dem Tag der Entfernung an beantragt werden. Ein Grabmal wird erst nach Erstattung aller der Stadt angefallenen Kosten an die nutzungsberechtigte Person herausgegeben.

## **Sechster Teil**

### **Grabmale und Einfriedungen**

#### **§ 27**

#### **Einwilligungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie deren Veränderung bedarf der Einwilligung der Stadt (Friedhofsverwaltung). Grabmale sind Grabsteine, Grabkreuze, Grabplatten und sonstige Grabzeichen.
- (1a) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises im Sinne von Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (2) Die Einwilligung zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vor dessen Aufstellung bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag ist zur Prüfung ein Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe von Art und Bearbeitung des Werkstoffes, Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift sowie Ornamente und Symbole beizufügen. In besonderen Fällen kann von der Stadt die Vorlage von Zeichnungen in größerem Maßstab, Lageskizzen und Materialproben gefordert werden.
- (3) Die Einwilligung kann versagt werden, wenn das beantragte Grabmal nicht den Gestaltungsvorschriften für Grabmäler gem. §§ 28-32 dieser Satzung entspricht.
- (4) Zwischen den einzelnen Grabstätten ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten, in dem keine Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.
- (5) Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen, deren Ausgestaltung nicht mit der beantragten und von der Stadt genehmigten Ausgestaltung übereinstimmt, oder die den Mindestabstand von 0,50 Metern zu benachbarten Grabstätten nicht einhalten, gilt § 26 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Die Einwilligung kann – auch elektronisch - über eine einheitlichen Stelle abgewickelt werden (§§ 71 a - 71 e BayVwVfG). Über die Einwilligung entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend. Hat die Stadt nicht innerhalb der vorgenannten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Einwilligung als erteilt.

#### **§ 28**

#### **Gestaltungsgrundsätze für Grabanlagen und Urnenbestattungsanlagen, Allgemeines**

- (1) Jedes Grabmal ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen in §§ 29 bis 32 - so zu gestalten, dass es der Umgebung entspricht und die Einheit des jeweiligen Gräberfeldes gewahrt bleibt.
- (2) Die Stadt kann für Urnenbestattungsanlagen eine bestimmte Gestaltung vorgeben (z.B. Verwendung bestimmter Schriftplatten und Beschriftungsarten).
- (3) Die grabnutzungsberechtigte Person hat die Möglichkeit, eine Grabstätte in Grabfeldern mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen.

**§ 29**  
**Größe der Grabmäler in Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:

(1) Friedhof St. Martin, Hörwegstraße

- a) Die vorgeschriebene maximale Höhe beträgt für:
- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. liegende Grabsteine                         | bis 25 cm (=Dicke) |
| 2. Grabzeichen aus Holz oder Schmiedeeisen     | bis 120 cm,        |
| 3. Grabsteine außer in Grabfeldern XIII, X, XI | bis 130 cm,        |
| 4. Grabsteine im Grabfeld VIII                 | bis 170 cm,        |
| 5. Grabsteine in Grabfeldern X, XI             | bis 120 cm,        |
| 6. Grabsteine für Kinder- und Urnengräber      | bis 80 cm,         |
| 7. Grabsteine für Sondergräber und Grüfte      | bis 170 cm.        |
- b) Die vorgeschriebene maximale Länge beträgt für liegende Grabsteine bis zur Größe der Grabstätte (§ 15)
- c) Die vorgeschriebene Höchstbreite beträgt für
- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 1. liegenden Grabsteine                                 | bis zur Größe der Grabstätte (§ 15) |
| 2. Grabsteine bei Kindergräbern                         | 50 cm,                              |
| 3. Grabsteine bei Reihengräbern                         | 80 cm,                              |
| 4. Grabsteine bei Familiengräbern                       | 120 cm,                             |
| 5. Grabsteine bei Familiengräbern überbreit (Feld VIII) | 150 cm,                             |
| 6. Grabsteine bei Urnengräbern                          | 60 cm,                              |
| 7. Grabsteine bei Sondergräbern und Grüften             | 170 cm.                             |

(2) Waldfriedhof Unterpfaffenhofen, alter Teil (Felder 1-19) und Friedhof St. Jakob, städtischer Teil

- a) Die vorgeschriebene maximale Höhe beträgt für
- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. liegende Grabsteine                      | bis 25 cm (=Dicke) |
| 2. Grabzeichen aus Holz oder Schmiedeeisen  | bis 120 cm,        |
| 3. Grabsteine bei Reihengräbern             | bis 130 cm,        |
| 4. Grabsteine bei Familiengräbern           | bis 150 cm,        |
| 5. Grabsteine bei Kinder- und Urnengräbern  | bis 80 cm,         |
| 6. Grabsteine bei Sondergräbern und Grüften | bis 170 cm.        |
- b) Die vorgeschriebene maximale Länge beträgt für liegende Grabsteine bis zur Größe der Grabstätte (§ 15)
- c) Die vorgeschriebene Höchstbreite beträgt für
- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| 1. liegende Grabsteine                      | bis zur Größe der Grabstätte (§ 15) |
| 2. Grabsteine bei Reihengräbern             | 80 cm,                              |
| 3. Grabsteine bei Familiengräbern           | 120 cm,                             |
| 4. Grabsteine bei Kindergräbern             | 50 cm,                              |
| 5. Grabsteine bei Urnengräbern              | 60 cm,                              |
| 6. Grabsteine bei Sondergräbern und Grüften | 170 cm.                             |

## § 30

### Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale bestehen:
  - a) im Friedhof St. Martin in den Grabfeldern 18 bis 30 (neuer Teil) mit Ausnahme der Grabfelder 20, 23, 27, 28, und 30,
  - b) im Waldfriedhof Unterpffaffenhofen in den Grabfeldern 20 bis 36 (neuer Teil) mit Ausnahme der Grabfelder 24, 27, 30, 32 und 33.
- (2) Nach näherer Bestimmung durch die Belegungspläne sind in den Feldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften stehende oder liegende Grabsteine sowie Grabzeichen aus Holz oder Metall zugelassen.
- (3) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
- (4) Bei der Gestaltung, Bearbeitung und Veränderung der Grabmale sind folgende Gestaltungsvorschriften zu beachten:
  - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden. Schmiedeeiserne Grabkreuze dürfen teilvergoldet und farblich gestaltet werden. Alle sonstigen Materialien wie z.B. Beton, Glas, Kunststoff, Gold, Silber, Farben, Aluminium und Edelstahl dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
  - b) Spaltfelsen und andere Grabsteine müssen ringsum handwerklich bearbeitet sein, handwerkliche Bearbeitung aller Art ist zulässig.
  - c) Schriften, Ornamente und Symbole müssen aus demselben Material wie der Grabstein bestehen, sie dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Raue Steine, wie z.B. Tuff, Nagelfluh, Travertin o.ä. dürfen mit aufgesetzten Buchstaben und Ornamenten aus Bronze versehen sein. Gravierte oder erhabene Inschriften sind gestattet. Schriftzüge dürfen in gedeckter Farbe ausgelegt werden.
  - d) Grabmale aus Holz und Metall dürfen auf einem entsprechend § 30 Abs. 4 b) und c) gestalteten Natursteinsockel errichtet werden. Die Höhe des Steinsockels darf die Höhe des Geländes (nicht die des Grabhügels) um bis zu 20 cm übersteigen.
  - e) Die Rückseiten der Grabmäler bzw. der Grabmalsockel und die Kopfseiten liegender Grabsteine sind nach einer gegebenen Flucht auszurichten.

## § 31

### Grabmalgrößen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind folgende Grabmalgrößen einzuhalten:

(1) Stehende Grabmale aus Naturstein (**auch poliert**)

- |                         |                              |   |
|-------------------------|------------------------------|---|
| a) bei Reihengräber     | Höhe bis zu<br>Breite bis zu | 1,30 m (Stelen bis zu 1,80 m)<br>0,70 m |
| b) Familiengräbern      | Höhe bis zu<br>Breite bis zu | 1,50 m (Stelen bis zu 2,00 m)<br>1,20 m |
| c) bei Urnengrabstätten | Höhe bis zu<br>Breite bis zu | 1,00 m (auch für Stelen)<br>0,40 m      |

(2) Liegende Grabmale aus Naturstein

a) auf Reihengräbern	Länge bis zu	1,40 m
	Breite bis zu	0,70 m
	Höhe über Gelände bis zu	0,25 m
b) auf Familiengräbern	Länge bis zu	1,60 m
	Breite bis zu	1,10 m
	Höhe über Gelände bis zu	0,25 m
c) auf Urnengrabstätten	Länge bis zu	0,80 m
	Breite bis zu	0,50 m
	Höhe über Gelände bis zu	0,18 m

(3) Stehende Grabmale aus Holz oder Metall

a) bei Reihengrabstätten	Höhe bis zu	1,40 m (einschließlich Sockel)
	Breite bis zu	0,70 m, Grabkreuze bis zu 0,80 m,
b) bei Familiengrabstätten	Höhe bis zu	1,80 m (einschließlich Sockel)
	Breite bis zu	0,80 m, Kreuze bis zu 1,20 m,
c) bei Urnengrabstätten	Höhe bis zu	1,00 m (einschließlich Sockel)
	Breite bis zu	0,40 m, bei Kreuzen bis zu 0,60 m.

**§ 32**

**Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnenmauern und Urnengräber**

Für Schriftplatten an Urnenmauern und Urnengräbern bestehen folgende Gestaltungsvorschriften:

- (1) Urnennischen unter dem Vordach der Aussegnungshalle, Friedhof St. Martin  
Für die Schriftplatten der Urnennischen unter dem Vordach der Aussegnungshalle ist einheitlich die Verwendung von Naturstein "SARDO ROSA" (Sardischer Granit), sandgestrahlt, in 50 cm Höhe, 35 cm Breite und 3 cm Stärke vorgeschrieben.
- (2) Urnennischen im Feld VII, Friedhof St. Martin  
Für die Schriftplatten an den Urnenmauern in Feld VII ist die Verwendung von Naturstein in den Gesteinsarten
  1. SARDO ROSA (Sardischer Granit)
  2. NEISSENDORFER (Fichtelgebirgs-) Granit
  3. ANDEER (Grüner Schweitzer-) Granitmit unpolierter und ungeschliffener Oberfläche in 50 cm Höhe und 35 cm Breite vorgeschrieben.  
Die Verwendung farblich den genannten Gesteinsarten entsprechender Steine anderer Herkunft ist gestattet. Die Verwendung von Platten der unterschiedlichen Gesteinsarten an den einzelnen Urnenmauern erfolgt nach einem Gestaltungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung einzusehen ist.
- (3) Urnengräber im Feld VII, Friedhof St. Martin  
Grabsteine (Liegesteine) auf Urnengräbern im Feld VII sind in Natursteinmaterial aller Art auszuführen. Die Umgebung der Grabsteine darf von der Nutzungsberechtigten Person begrünt werden, wenn der Liegestein die Grabfläche nicht ausfüllt. Die mit Platten belegten Fußwege zwischen den Grabstätten sind jedoch von Pflanzenbewuchs freizuhalten.
- (4) Baumbestattungen innerhalb der Friedhöfe  
Es werden von der Stadt Grabsteine aus Naturstein mit Schriftplatten (aus Metall oder anderen, geeigneten Materialien) angebracht. Die Art der Schriftplatten und die Beschriftung werden von der Stadt vorgegeben. Um eine einheitliche Gestaltung zu erreichen, werden die Schriftplatten samt Beschriftung von der Stadt beschafft und angebracht. Die Kosten hierfür trägt die grabnutzungsberechtigte Person. Näheres regelt die Gebührensatzung für die städtischen Bestattungseinrichtungen der Stadt Germering (Friedhofsgebührensatzung -FGS-).

### § 33

#### **Aufstellung und Befestigung von Grabmalen / Standsicherheit der Grabmale / Haftung**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den anerkannten Regeln des Handwerks (insbesondere der Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu untermauern und durch verzinkte Dübel aus Eisen oder sonstigem nicht rostendem Metall zu befestigen, damit sie dauerhaft standfest bleiben. Dies gilt für Teile von Grabmälern und anderen Grabanlagen sowie für Verschraubungen entsprechend.
- (2) Die nutzungsberechtigte Person hat die Grabstätte stets in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie ist insbesondere verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen, sobald die Sicherheit von Grabmalen oder Teilen von Grabmalen gefährdet erscheint. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung haftet sie für hierdurch verursachte Schäden.
- (3) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherungsmaßnahmen (z. B.: Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird nach einer Sicherungsmaßnahme trotz schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung kein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon auf Kosten der/des Verantwortlichen zu entfernen oder zu verwerten. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang und ein zweimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 34

#### **Schutz wertvoller Grabmale**

Grabmale von geschichtlicher, künstlerischer, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung stehen unter dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Ihre Abänderung oder Entfernung bedarf der vorherigen Einwilligung durch die Stadt.

### § 35

#### **Entfernung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Anpflanzungen**

- (1) Die **nutzungsberechtigte Person** ist verpflichtet, binnen eines Monats nach Ablauf des Nutzungsrechts Grabmale und sonstige auf der Grabstätte befindliche bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen und Gegenstände von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Jede Entfernung ist der Stadt zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.
- (3) Kommt eine nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Aufforderung zur Entfernung und angemessener Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst treffen, sofern diese der Aufforderung nicht nachkommen. Es gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) über das Verfahren bei Ersatzvornahme. Die Stadt ist, sofern die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Entfernung nicht fristgemäß nachkommt, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung berechtigt, die Grabmale, baulichen Anlagen, Anpflanzungen und Gegenstände zu beseitigen oder zu verwerten. Eine Aufbewahrungspflicht besteht in diesem Falle nicht.

## **Siebter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

### § 36

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzung und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## **§ 37 Haftung der Stadt**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen - mit Ausnahme der Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Standsicherheit von Grabsteinen - keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen ist die Haftung der Stadt - mit Ausnahme vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Stadt, ihrer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder Beauftragten - ausgeschlossen.

## **§ 38 Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser auch in Fällen, in denen diese Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes -VwZVG- im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden.

## **§ 39 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2500.- Euro belegt werden, wer

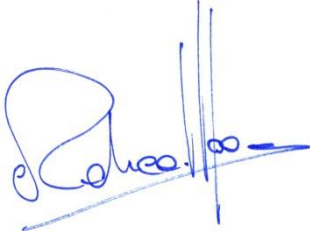
1. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 1 Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitführt,
2. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 2 Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle) befährt,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 3 ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften verteilt,
4. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 4 Waren aller Art und gewerbliche Dienste, mit Ausnahmen der Tätigkeit von Steinmetzen, Bildhauern, Gärtnern und vergleichbaren zur Pflege und Erhaltung der Gräber und Grabmale erforderlichen Tätigkeiten, anbietet,
5. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 5 während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe verrichtet,
6. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 6 Werbung betreibt,
7. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 7 Friedhofsanlagen, -gebäude oder Grabstätten verunreinigt,
8. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 8 Grabhügel, Grabeinfassungen oder Grünanlagen betritt,
9. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 9 der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufstellt oder auf dem Friedhofsgelände hinterstellt,
10. entgegen § 7 Abs. 4 Nr. 10 Film-, Ton-, oder Tonaufnahmen erstellt oder verwertet,
11. entgegen § 8 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne vorherige Anzeige ausübt,
12. entgegen § 8 Abs. 4 Friedhofswegen mit Fahrzeugen befährt
13. entgegen § 8 Abs. 5 Grabsteine abgelagerte Materialien nicht entsprechend kennzeichnet oder entgegen § 8 Abs. 5 Materialien aller Art auf Grünflächen der Friedhöfe lagert oder entgegen § 8 Abs. 5 Materialien länger als 8 Monate an den dazu vorgesehenen Stellen ablagert.
14. nicht den in § 22 festgesetzten Voraussetzungen entsprechende Säрге, Desinfektionsmittel, Sargzubehör oder Sargausstattungen verwendet,
15. Grabstätten nicht in der in § 25 vorgeschriebenen Weise gärtnerisch anlegt und instand hält,
16. entgegen § 26 Abs. 2 Abfälle nicht ordnungsgemäß getrennt ablegt oder entgegen § 26 Abs. 3 umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel zur Grabpflege oder Grabmalpflege verwendet.
17. entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale, Einfriedungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Einwilligung der Stadt errichtet oder die in § 27 Abs. 4 vorgeschriebenen Mindestabstände unterschreitet.
18. bei der Errichtung oder Änderung von Grabmalen die in §§ 28 bis 32 vorgeschriebenen Maße und gestalterischen Vorschriften nicht einhält,
19. entgegen § 35 Grabmale mit geschichtlicher, künstlerischer, wissenschaftlicher oder volkskundlicher Bedeutung ohne vorherige Einwilligung der Stadt entfernt.



**§ 40**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Dezember 1998 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Germering, den 20.07.2010

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by the name 'Haas' and a horizontal line extending to the right.

Andreas Haas  
Oberbürgermeister

Anm.: Die Änderungssatzungen traten i. d. R. am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.